

IDSG 10/2021

**Im Namen der (Erz-)Diözesen
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

XX

- Antragsteller –

gegen

e. V.

- Antragsgegner –

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Dr. theol., Lic. iur. can. Stefan Korta

am 25. April 2022

b e s c h l o s s e n :

Es wird festgestellt, dass die Vernichtung der Beistandsakte durch den Antragsgegner rechtswidrig gewesen ist.

Der Antrag des Antragstellers vom 19. Juni 2021 wird als unbegründet zurückgewiesen, soweit die Datenweitergabe an die XX betroffen ist.

Im Übrigen werden die Anträge des Antragstellers vom 5. Juni 2021, vom 29. Juni 2021, vom 8. Juli 2021, vom 19. Juli 2021 und vom 21. Juli 2021 als unzulässig verworfen.

Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.

Tatbestand:

- 1 Bei dem Amtsgericht XX waren zwei Verfahren zur Entziehung der elterlichen Sorge des Antragstellers für seinen am 6. August 2004 geborenen Sohn XX anhängig. Durch Beschlüsse vom 7. September 2020 (50 F 263/20) und vom 23. September 2020 (50 F 227/20) bestellte das Amtsgericht XX die beim Antragsgegner beschäftigte XX zum Beistand für den Sohn gemäß § 158 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Unter dem 9. September 2020 gab Frau XX eine Stellungnahme an das Amtsgericht XX ab. Durch Beschluss vom 28. Oktober 2020 (50 F 263/20) entzog das Amtsgericht XX dem Antragsteller das Sorgerecht. Der Antragsteller legte gegen diesen und einen weiteren ergangenen Beschluss Beschwerde zum Oberlandesgericht (OLG) XX ein (13 UF 175/21 und 13 WF 249/21).

- 2 Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 bat der Antragsteller den Antragsgegner um Auskunft, ob der Antragsgegner und XX ihn und seinen Sohn betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Wenn dies der Fall sei, bat er um eine detaillierte Auskunft über diese Daten und um weitere umfangreiche Informationen zu den Verarbeitungszwecken, den Empfängern der Daten usw. Durch Schreiben vom 25. Mai 2021 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass er zu den von diesem gemachten Angaben keine Daten gespeichert habe. Nachdem das Verfahren offiziell beendet worden sei und mit einem Folgeverfahren nicht zu rechnen gewesen sei, sei die Akte betreffend die Beistandschaft vernichtet worden. Der Antragsteller machte unter dem 27. Mai 2021 geltend, dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei. Er fragte den

Antragsgegner, ob es üblich sei, dass alle Dokumente und Aufzeichnungen in einem laufenden Verfahren vernichtet werden, und richtete folgende weitere Fragen an den Antragsgegner:

- „1. Gibt es eine Dokumentation von XX, wie, wann, wo und in welcher Form die Aufgabe gem. § 158 FamFG, die Interessen des Kindes festgestellt wurden?
2. Wann wurden die Gespräche von XX mit den Eltern, insbesondere mit dem Kindesvater geführt?
3. In welcher Form hat XX die Lösungsvorstellung den Eltern nahegebracht und an dem Zustandekommen an einer einvernehmlichen Lösung zum Wohle des Kindes mitgewirkt?
4. Wie begründet XX die Handlungsempfehlung an das Familiengericht?“

3 Durch Schreiben vom 1. Juni 2021 teilte der Antragsgegner dem Antragsteller mit, dass der Auftrag von Frau XX als Verfahrensbeiständin vollumfänglich abgeschlossen sei. Im Verfahren bei dem OLG XX sei Frau XX nicht bestellt worden. Eine Verfahrensbeiständin sei niemandem gegenüber weisungsgebunden. Auch Vorstand und Geschäftsführung des Antragsgegners erhielten keine Informationen über die Tätigkeit als Verfahrensbeiständin, die vom Amtsgericht persönlich bestellt werde. Akten seien nach Auftragsabschluss zeitnah ordnungsgemäß zu vernichten. Eine Vorratsdatenhaltung sei unzulässig.

Durch Schreiben vom 4. Juni 2021 richtete der Antragsteller weitere Fragen an den Antragsgegner zur Tätigkeit von Frau XX und zur Aktenvernichtung.

4 Am 5. Juni 2021 hat der Antragsteller durch seine E-Mail vom 5. Juni 2021 - ohne Unterschrift - Rechtsschutz begehrt; im Anschriftenfeld der E-Mail wird das „Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz“ genannt.

5 Mit seiner nicht unterschriebenen E-Mail vom 6. Juni 2021 hat der Antragsteller Schadenersatz in Form von Schmerzensgeld sowie mehrere Feststellungsbegehren geltend gemacht:

- Wann hat der Antragsgegner den Auftrag (Beschluss 50 F 263/20) vom Amtsgericht XX erhalten?
- Wann hat der Antragsgegner die Stellungnahme geschrieben?
- Wann hat XX die umfangreichen Aufgaben gemäß § 158 Abs. 4 FamFG ausgeführt?
- Wie es sein kann, dass XX dem Amtsgericht XX eine Stellungnahme zukommen lässt, ohne dass die Aufgaben gemäß § 158 Abs. 4 FamFG ausgeführt wurden?
- Die Nichterfüllung der Aufgaben gemäß § 158 Abs. 4 FamFG ist rechtswidrig.

- Wie hat XX an einer einvernehmlichen Regelung mitgewirkt?
- Die Verweigerung von Auskünften war rechtswidrig.
- Der Antragsgegner ist zur Dokumentation, Rechenschaft und Aufbewahrung verpflichtet.
- Das eigenständige Abändern von Gerichtsbeschlüssen durch den Antragsgegner ist rechtswidrig.
- Die Vernichtung der Akten war rechtswidrig.
- Auf Grund der Vernichtung der Akten ist die Handlungsempfehlung nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar.
- Bei Nichterfüllung der Aufgaben gemäß § 158 Abs. 4 FamFG hat der Antragsgegner keinen Vergütungsanspruch.

6 Durch gerichtliche Verfügung vom 17. Juni 2021 ist der Antragsteller auf folgendes hingewiesen worden:

- Das Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz ist das zweitinstanzliche Gericht, das erst mit einem Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung des beschließenden Gerichts angerufen werden kann.
- Anträge an das Gericht sind schriftlich zu stellen; dies setzt grundsätzlich eine Unterschrift voraus.
- Die Zuständigkeit des Gerichts ist auf die Feststellung von genau bezeichneten Datenschutzverletzungen beschränkt. Schadenersatz darf das Gericht nicht zusprechen.

7 Durch sein am 21. Juni 2021 eingegangenes unterschriebenes Schreiben vom 19. Juni 2021, das an das beschließende Gericht adressiert ist, hat er um Überprüfung der Datenschutzverletzungen des Antragsgegners gebeten und dabei die Pflichtverstöße von XX und die Verstöße des Antragsgegners gegen folgende Pflichten geltend gemacht:

- Auskunft
- Dokumentation
- Rechenschaft
- Aufbewahrung
- Berichtigung (§ 18 KD)
- Mitteilung im Zusammenhang mit der Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten (§ 21 KDG)

- Unterlassen einer unerlaubten Datenweitergabe an die XX, die sich als betrieblicher Datenschutzbeauftragter des Antragsgegners ausbe.

8 Mit einem an den Antragsgegner gerichteten Schreiben vom 18. Juni 2021 legte der Antragsteller Widerspruch dagegen ein, dass personenbezogene Daten an die XX weitergegeben und verarbeitet werden. Außerdem verlangte er Auskunft insbesondere darüber, welche Daten an die XX weitergegeben worden waren.

9 Der Antragsteller trägt vor, der Sorgerechtsentzug stehe kausal im Zusammenhang mit der verfälschenden Darstellung von XX an das Amtsgericht XX. Die Stellungnahme von XX sei aus der Luft gegriffen. Die falsche Stellungnahme habe den Eindruck erweckt, dass mutmaßliche Gefährdungen von Seiten des Vaters bestünden. Mit der Vernichtung der Akten versuche der Antragsgegner, die Pflichtenverstöße zu vernebeln. Der Eingriff in das Elternrecht stelle einen tiefgreifenden, mit seelischen Verletzungen verbundenen Eingriff in das durch Art. 6 Grundgesetz (GG) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht dar, der nur durch Zahlung einer angemessenen Geldentschädigung zu kompensieren sei.

10 Die gesetzliche Aufbewahrungspflicht betrage sechs Jahre nach Beendigung des Verfahrens. Vorliegend sei das Verfahren noch nicht einmal beendet, sondern noch beim OLG XX anhängig. Dem Antragsgegner sei bekannt, dass es eine vierwöchige Beschwerdefrist gebe. Die Löschung von personenbezogenen Daten in einem laufenden Verfahren sei rechtswidrig.

11 Auf Grund der Datenschutzverletzungen des Antragsgegners seien ihm folgende Schäden entstanden:

- Kosten für den Verfahrensbeistand in zwei Verfahren
- Kontaktverbot (immaterieller Schaden)
- Entzug der elterlichen Sorge (immaterieller Schaden).

12 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

1.festzustellen, dass der Antragsgegner seine Datenschutzrechte verletzt hat durch die

- a) Vernichtung der Akte,
- b) Nichterteilung der Auskunft

c) Datenweitergabe an die XX;

2. den Antragsgegner zu verpflichten,

a) die unrichtigen Angaben der personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen,

b) die unrichtigen Angaben in der Verarbeitung einzuschränken,

c) alle Empfänger, denen unrichtige Daten offengelegt wurden, zu unterrichten,

d) ein Ordnungsgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,

e) Schadenersatz in angemessener Höhe an den Antragsteller zu leisten.

13 Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

14 Der Antragsgegner trägt vor, für Schadenersatzbegehren sei der Rechtsweg zum beschließenden Gericht nicht eröffnet.

15 Verletzungen des Datenschutzes seien nicht zu erkennen. Im Rahmen des im FamFG verankerten Wirkungskreises habe die Mitarbeiterin XX ihre Pflichten korrekt wahrgenommen. Wenn der Antragsteller den Verfahrensbeistand dafür verantwortlich mache, dass das Amtsgericht ihm die elterliche Sorge entzogen habe, sei darauf hinzuweisen, dass Berichte des Verfahrensbeistands für das Gericht nicht bindend seien. Gegen die Entscheidung des Gerichts könne der Betroffene die im FamFG vorgesehenen Rechtsmittel einlegen. Wenn der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten erschöpft sei, könne der Beschluss nicht mehr abgeändert werden, insbesondere nicht durch unzuständige Gerichte. Der Berichtigungsanspruch aus § 18 KDG erfasse jedenfalls nicht Werturteile, die aus der Datenverarbeitung gewonnen worden seien.

16 Daten müssten nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck der Datenverarbeitung erforderlich sei. Daraus ergebe sich das Erfordernis, die Daten unmittelbar nach Wegfall des Verarbeitungszwecks zu löschen oder zu anonymisieren. In zeitlicher Hinsicht habe es sich dem Antragsgegner nicht aufdrängen müssen, dass gegen die Beschlüsse Beschwerde beim OLG XX eingelegt würde, zumal nach den Beschlüssen einige Monate vergangen gewesen seien.

Hinsichtlich der Dauer der Speicherung stehe dem Antragsgegner Ermessen zu, das er fehlerfrei ausgeübt habe.

17 Da die Daten vernichtet worden seien, bestehe auch kein Anspruch mehr auf irgendwelche Einschränkungen. Eine Mitteilungspflicht nach § 21 KDG bestehe ebenfalls nicht.

18 Einen am 30. Juli 2021 gestellten Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat der Antragsteller am 10. August 2021 zurückgenommen.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

20 I. Die von dem Antragsteller gestellten Anträge haben nur teilweise Erfolg.
Im Übrigen sind sie teilweise unbegründet und zum großen Teil unzulässig.

21 II. Der Feststellungsantrag zu 1. a) betreffend die Vernichtung der Beistandsakte ist zulässig.
1. Das beschließende Gericht ist für diesen Antrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 KDSGO zuständig. Nach diesen Vorschriften ist das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig für Rechtsbehelfe der betroffenen Person gegen den Verantwortlichen. Vorliegend wendet sich der Antragsteller als betroffene Person im Sinn von § 2 Abs. 2 Satz 2 KDSGO gegen den Antragsgegner als Verantwortlichen.

Der Antragsteller ist betroffene Person, weil die Akte, die die beim Antragsgegner beschäftigte XX über die Beistandschaft für den Sohn des Antragstellers geführt hat, Informationen enthält, die sich auf den Antragsteller beziehen (§ 4 Ziffer 1. KDG). Diese Akte und insbesondere die an das Amtsgericht XX gerichtete Stellungnahme enthalten in erster Linie Informationen, die sich auf den Sohn des Antragstellers beziehen. Zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens besteht aber kein Streit darüber, dass die für das Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge geführte Akte auch Angaben über die Beziehung des Sohnes zu seinen Eltern enthält. Die Informationen über das Verhalten der Eltern und über daraus möglicherweise folgende Gefährdungen für den Sohn beziehen sich damit gerade auch auf den Antragsteller.

22 Vgl. zu einer derartigen Konstellation: IDSG, Beschluss vom 25. Februar 2022
- IDSG 23/2020 -.

- 23 Der Antragsgegner ist Verantwortlicher im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Nr. 9 KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.
- 24 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 - und vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.
- 25 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsgegner in der vorliegenden Konstellation als Rechtsträger der Verantwortliche und es ist nicht die Verfahrensbeiständige XX als die tatsächlich handelnde natürliche Person. XX ist Beschäftigte des Antragsgegners im Sinn des § 4 Ziffer 24. Buchstabe c) KDG.
- 26 Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob und gegebenenfalls in wie weit Ausnahmen von dem Grundsatz des Abstellens auf den Rechtsträger als Verantwortlichen zu machen sind. Auf Mitarbeiter des Rechtsträgers könnte ausnahmsweise abzustellen sein, wenn ein Mitarbeiter auf Grund seiner besonderen rechtlichen Stellung unabhängig von Weisungen des Rechtsträgers – etwa als Betriebsrat, Mitarbeitervertretung oder Personalrat – ist oder wenn ein Mitarbeiter entgegen der Weisung des Rechtsträgers mit der Datenverarbeitung eigene Zwecke verfolgt (Mitarbeiterexzess).
- 27 Vgl. Beschluss des Gerichts vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -; Maschmann NZA 2020, 1207, 1209; Jung/Hansch ZD 2019, 143, 145f.

28 Ein derartiger Ausnahmefall ist vorliegend bei XX nicht gegeben. Als durch das Amtsgericht bestellte Verfahrensbeiständin genießt sie inhaltliche Unabhängigkeit und kann frei von Weisungen ihre Verfahrensbeiträge und deren inhaltliche Gestaltung bestimmen. Dabei bleibt sie jedoch organisatorisch eingegliedert in den Geschäftsablauf des Antragsgegners, der insbesondere die Kommunikationsmittel wie vor allem Telefon, weitere elektronische Medien und die Papieraktenführung bestimmen kann.

Die Konstellation eines Mitarbeiterexzesses liegt offensichtlich ebenfalls nicht vor. Der Antragsgegner hat nicht geltend gemacht, dass Frau XX gegen eine ausdrückliche Weisung des Antragsgegners zur Aktenaufbewahrung vorsätzlich verstoßen haben könnte.

29 2. Der Antrag zu 1. a) ist als Feststellungsantrag zulässig. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO sieht ausdrücklich die Feststellung von Datenschutzverletzungen als mögliche Art der Tenorierung eines Beschlusses und damit auch als entsprechende Antragsart vor.

30 3. Der Antragsteller ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO ist antragsbefugt, wer vorbringt, durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in eigenen Rechten verletzt zu sein (vgl. § 49 Abs. 2 KDG). Der Antragsteller macht vorliegend geltend, durch die Vernichtung der Beistandsakte in eigenen Rechten verletzt zu sein.

31 4. Der Antrag hält auch die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift soll die schriftlich einzureichende Antragschrift insbesondere ein bestimmtes Begehren enthalten. Die in Reaktion auf die gerichtliche Hinweisverfügung nachgereichte Antragschrift vom 19. Juni 2021 enthält die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers und formuliert ausdrücklich ein Feststellungsbegehren in Bezug auf die Vernichtung der Akte. Sie ist zudem zutreffend adressiert an das Interdiözesane Datenschutzgericht und nicht – wie die vorausgegangene E-Mail vom 5. Juni 2021 – an das unzuständige zweitinstanzliche Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz.

32 III. Der Feststellungsantrag zu 1. a) ist auch begründet.

Die Vernichtung der Beistandsakte durch den Antragsgegner als Verantwortlicher ist rechtswidrig gewesen. Sie verletzt die kirchlichen Datenschutzrechte des Antragstellers, weil eine datenschutzrechtliche Legitimation der Vernichtung der Akte gemäß § 4 Ziffer 3., § 6, § 19 Abs. 1 KDG nicht eingreift.

33 1. Das KDG ist im vorliegenden Fall anwendbar. Gemäß § 2 Abs. 1 KDG gilt es für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Dies wäre offensichtlich der Fall, wenn XX bei der Führung der Beistandsakte die elektronische Textverarbeitungsanlage des Antragsgegners benutzt haben sollte und insbesondere ihre Stellungnahme an das Amtsgericht auf elektronischem Weg verschickt haben sollte. Diese Art der elektronischen Aktenführung bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung im vorliegenden Verfahren, weil auch die Führung der Papierakte die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 KDG erfüllt. Ein Dateisystem im Sinn des § 2 Abs. 1 KDG ist eine strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind. Die Sortierung nach Personen oder Aktenzeichen genügt für diese Strukturierung, so dass insbesondere Papierpersonalakten und als Papierakte geführte Prüfungsunterlagen den Charakter eines Dateisystems aufweisen.

34 Vgl. Schild, in: BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO, Rn. 83; Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 4 Rn. 45; Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 54; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27. April 2020 - 20 K 6392/18 - www.nrwe.de; IDSG, Beschluss vom 9. Dezember 2021 - IDSG 03/2020 -.

35 Die Sammlung der Papierakten, die nach den Namen der betroffenen Kinder und möglicherweise auch nach den Aktenzeichen des zuständigen Gerichts sortiert sind, erfüllt damit auch beim Antragsgegner die Voraussetzungen eines Dateisystems.

36 2. Die Vernichtung der Akte stellt eine Verarbeitung dar. Im Sinn des KDG bezeichnet der Ausdruck „Verarbeitung“ gemäß § 4 Ziffer 3. KDG (Art. 4 Ziffer 2. DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang wie insbesondere das Löschen und die Vernichtung. Die Vernichtung als eine besondere Form der Löschung betrifft die endgültige Zerstörung des Datenträgers.

37 Vgl. Schild, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, Art. 4 DSGVO, Rn. 53.

38 Diese Form der Datenverarbeitung hat der Antragsgegner als Verantwortlicher durch die physische Zerstörung der Papierakte durchgeführt.

39 3. Die Datenverarbeitung in Form der Vernichtung der Akte war unzulässig. Gemäß § 6 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der Bedingungen des Katalogs von § 6 Abs. 1 Buchstaben a) bis g) KDG erfüllt ist. Vorliegend greift keine Bedingung dieses Katalogs ein. In Betracht zu ziehen sind hier lediglich die Bedingungen a) und b); die anderen Bedingungen sind offensichtlich nicht einschlägig.

40 a) Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) KDG ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet.

41 aa) § 19 Abs. 1 Buchstabe d) KDG verpflichtet den Verantwortlichen, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie unrechtmäßig verarbeitet wurden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. In der Beistandsakte wurden die Daten des Antragstellers und seines Sohnes rechtmäßig verarbeitet.

42 Die Erhebung der personenbezogenen Daten des Antragstellers und seines Sohnes findet ihre Rechtsgrundlage in der Bestellung von XX als Verfahrensbeistand gemäß § 158 FamFG. Zur Wahrnehmung der Verfahrensbeistandschaft gehört als nächster Schritt auch die Speicherung der Daten in einer Papierakte und/oder in einer elektronischen Akte. Ähnlich wie die öffentliche Verwaltung, bei der das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) eine ordnungsgemäße Aktenführung verlangt,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juni 1983 - 2 BvR 244 und 310/83 -

NJW 1983, 2135; BVerwG, Beschluss vom 16. März 1988 - 1 B 153/87 -

NVwZ 1988, 621, 622; OVG NRW, Urteil vom 5. Dezember 1988 - 13 A 1885/88 -

NJW 1989, 2966;

hat auch ein Verfahrensbeistand gemäß § 158 FamFG eine Papierakte oder eine elektronische Akte über die Beistandschaft ordnungsgemäß zu führen. Dadurch dass § 158 b Abs. 1 Satz 2 FamFG eine schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands an das Gericht vorsieht, wird deutlich, dass das Wahrnehmen der Verfahrensbeistandschaft auch die Führung einer Akte

umfasst. Außerdem ist die Führung einer Akte für weitere Zwecke erforderlich. Auch wenn der Verfahrensbeistand nicht der ständigen Aufsicht des Gerichts unterliegt,

vgl. Büchner NZFam 2020, 234 mit weiteren Nachweisen;

- 43 kann eine ordnungsgemäß geführte Akte Bedeutung erlangen, falls die Aufhebung der Bestellung gemäß § 158 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 2. FamFG in Rede steht. Schließlich kann der Nachweis, der durch eine ordnungsgemäß geführte Akte erbracht werden kann, für die Abrechnung der Kosten der Beistandschaft relevant sein: für den berufsmäßigen Beistand etwa bei zusätzlich übertragenen Aufgaben (§ 158 c Abs. 1, § 158 b Abs. 2 FamFG) und bei anderen Beiständen für den Aufwendungsersatz gemäß § 158 c Abs. 2, § 277 Abs. 1 FamFG.
- 44 Die Offenlegung der personenbezogenen Daten des Antragstellers und seines Sohnes an das Amtsgericht findet ihre Rechtsgrundlage in § 158 b Abs. 1 Satz 2 FamFG, der die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme durch den Verfahrensbeistand normiert.
- 45 bb) § 19 Abs. 1 Buchstabe a) KDG, der den Grundsatz der Datenminimierung (vgl. § 7 Abs. 1 Buchstaben c) und e) KDG, Art. 5 Abs. 1 Buchstaben c) und e), Art. 17 Abs. 1 DSGVO) ausformt, verpflichtet den Verantwortlichen, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf andere Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind. Auch diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.
- 46 Mit dem Ergehen des erstinstanzlichen Beschlusses des Amtsgerichts XX Ende Oktober 2020 war der Zweck der Datenerhebung bei weitem nicht erfüllt. Die Aufbewahrung der Beistandsakte war nach diesem Zeitpunkt noch für längere Zeit notwendig. Die Verfahrensbeistandschaft ist mit dem Ergehen des erstinstanzlichen Beschlusses nicht beendet. Nach dem Ergehen des Beschlusses hat der Verfahrensbeistand den Beschluss zunächst mit dem Kind gemäß § 158 b Abs. 1 Satz 4 FamFG zu erörtern. Dies ist inhaltlich im Interesse des Kindes geboten und verfahrensmäßig ist es geboten, weil der Verfahrensbeistand prüfen muss, ob er von der ihm eingeräumten Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen (§ 158 b Abs. 3 Satz 2 FamFG), Gebrauch macht. Die Bestellung des Verfahrensbeistandes endet gemäß § 158 Abs. 4 Satz 1 FamFG regelmäßig erst mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung. Bei erstinstanzlichen Beschlüssen tritt die Rechtskraft regelmäßig frühestens mit Ablauf der einmonatigen Frist für die Beschwerde (§ 58 Abs. 1, § 63 Abs. 1 FamFG) und für

die Sprungrechtsbeschwerde (§ 75 FamFG) ein. Wie die Fortführung der Verfahren beim OLG XX zeigt, war die Rechtskraft des Beschlusses des Amtsgerichts XX im Zeitpunkt der Vernichtung der Beistandsakte noch nicht eingetreten.

47 Auch nach Eintritt der Rechtskraft ist eine weitere Aufbewahrung der Beistandsakte geboten. Insbesondere bei auf Dauer angelegten Maßnahmen wie der Regelung der elterlichen Sorge kommt eine Abänderung des rechtskräftigen Beschlusses gemäß § 166 FamFG, § 1696, § 1666 BGB in Betracht. Im Abänderungsverfahren kann eventuell derselbe Verfahrensbeistand wie im Ausgangsverfahren bestellt werden. Auch wenn dies nicht geschieht, kommt der Verfahrensbeistand des Ausgangsverfahrens vorbehaltlich des § 383 Abs. 1 Nummer 6. ZPO (vgl. auch § 203 Abs. 1 Nummer 4. und 6. StGB) als Zeuge im Abänderungsverfahren in Betracht. Zur pflichtgemäßen Vorbereitung der Mitwirkung im Abänderungsverfahren ist die Auswertung der Beistandsakte unerlässlich.

48 Im vorliegenden Verfahren bedarf es keiner abschließenden Klärung, bis zu welchem genau bestimmten Fristende die Beistandsakte aufzubewahren ist. Eine für die Verfahrensbeistandschaft nach § 158 FamFG einschlägige gesetzliche Aufbewahrungsfrist findet sich weder im Zivilrecht noch im öffentlichen Recht, etwa im Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII). Im vorliegenden rechtlichen Zusammenhang kann es sich anbieten, die Aufbewahrungsfrist am Erreichen der Volljährigkeit des Kindes zu orientieren. Denn dann wird regelmäßig der Dokumentationszweck der Akte entfallen. In der Literatur wird oft die Orientierung an Verjährungsfristen nahegelegt; dies entspricht der Vorsorge im Hinblick auf eine mögliche Haftung bei Pflichtverletzungen des Verfahrensbeistandes (z. B. drei Jahre gemäß § 195 BGB) und dem gesetzlichen Ausschluss der Löschung im Fall des § 19 Abs. 3 Buchstabe e) KDG.

49 Vgl. Gola, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 17, Rn. 48;
Schild, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutz, Art. 4 DSGVO, Rn. 57;
Herbst, in: Kühling/Buchner, DSGVO BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2020,
Art. 17 DSGVO, Rn. 19; Kamann/Braun, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO,
Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 17, Rn. 21; Peuker, in: Sydow,
DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 17, Rn. 16; XXXX.

50

Ein genaues Fristende muss vorliegend nicht bestimmt werden, denn die Vernichtung der Beistandsakte erfolgte jedenfalls vor dem frühestens anzunehmenden Ende der Aufbewahrungsfrist. Dies ist hier das Erreichen der Volljährigkeit des Sohnes des Antragstellers. Denn dieses Datum liegt nicht allzu weit entfernt vom erstinstanzlichen Beschluss des Amtsgerichts XX, nämlich weniger als zwei Jahre bis zum Ablauf des 5. August 2022.

b) Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Regelmäßig wird die Einwilligung des Betroffenen kein Problem darstellen, wenn die Löschung durch den Verantwortlichen ansteht. Von einer ausdrücklichen, konkludenten oder zumindest mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen wird in der Regel auszugehen sein, weil sich die Löschung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten meist als eine ihn begünstigende Maßnahme erweist. Anders kann es sich im Ausnahmefall darstellen, wenn der Betroffene ein berechtigtes Interesse an der weiteren Speicherung der Daten hat. In dieser Konstellation bedeutet die Löschung ohne Einwilligung des Betroffenen eine Verletzung seiner subjektiven Datenschutzrechte. Das Interesse des Betroffenen kann berechtigt sein, weil nur durch die weitere Speicherung der Daten die Vollständigkeit im Sinn der Richtigkeit der Daten gewährleistet ist und so eine Entscheidung auf der Grundlage eines unrichtigen Sachverhalts vermieden wird (vgl. § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und f) KDG, Art. 5 Abs. 1 Buchstaben d) und f) DSGVO).

Vgl. Reimer, in: Sydow, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 5, Rn. 46.

Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG sind vorliegend nicht erfüllt, weil die erforderliche Einwilligung des Antragstellers, der – wie oben ausgeführt – neben seinem Sohn Betroffener ist (§ 4 Ziffer 1. KDG), im Zeitpunkt der Vernichtung der Akte fehlte. Das Interesse des Antragstellers an der weiteren Aufbewahrung der Akte ist berechtigt. Aus dem ihm grundsätzlich zustehenden Recht der elterlichen Sorge, das verfassungsrechtlich (Art. 6 Abs. 2 GG) und einfachgesetzlich (§ 1626 BGB, § 1 Abs. 2 SGB VIII) gewährleistet ist, folgt das berechtigte Interesse, die Nachprüfbarkeit der Regelungen der elterlichen Sorge auch durch eine Vollständigkeit der einschlägigen Akten zu gewährleisten.

IV. Der Feststellungsantrag zu 1. c) betreffend die Datenweitergabe an die XX ist zulässig. Für die Zuständigkeit des Gerichts, die zulässige Klageart, die Antragsbefugnis und die Einhaltung

der Anforderungen des § 11 Abs. 1 KDSGO gelten die zum Antrag zu 1. a) oben dargestellten Ausführungen (unter Ziffer II. 1. bis 4.) entsprechend.

V. Der Feststellungsantrag zu 1. c) ist aber unbegründet.

Der Antragsteller kann die begehrte Feststellung nicht verlangen. Der Antragsgegner hat durch die Weitergabe der Daten an die XX kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers nicht verletzt. Die Weitergabe der Daten des Antragstellers findet ihre Rechtsgrundlage in § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat. Der Antragsteller hat seine Einwilligung gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) KDG zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Antragsgegners erteilt. Die schriftlich erteilte konkludente Einwilligung (§ 4 Nr. 13, § 8 Abs. 1 und 2 KDG) liegt in seinem Schreiben vom 4. Juni 2021, das der Antragsteller an den Antragsgegner gerichtet hat; im Anschriftenfeld dieses Schreibens hat er ausdrücklich die „Datenschutzbeauftragte“ angegeben.

Vgl. zur konkludenten Einwilligung: Gaukel: in Sydow, Kirchliches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2021, § 8 KDG, Rn. 12; IDSG, Beschluss vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -.

Die Bearbeitung seines Begehrens, nämlich die Überprüfung der geltend gemachten Datenschutzverletzungen, schließt die Befassung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ein. Da betrieblicher Datenschutzbeauftragter nicht – wie vom Antragsteller angenommen – die Geschäftsführerin des Antragsgegners, XX, war, deckt die vom Antragsteller erklärte Einwilligung auch die Weiterleitung seiner Daten an die XX ab. Die XX ist jedenfalls inzwischen als betrieblicher Datenschutzbeauftragter auf der Homepage des Antragsgegners bezeichnet.

Sie nimmt die Funktion als externer Datenschutzbeauftragter auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags gemäß § 36 Abs. 5 Satz 1 KDG wahr.

VI. Der Feststellungsantrag zu 1. b) betreffend die Auskunft und die Verpflichtungsanträge zu 2. sind unzulässig.

1. Der Antragsteller hat kein Rechtsschutzbedürfnis in Bezug auf die Erteilung von Auskünften. Das für ein gerichtliches Verfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wenn der Streitgegenstand erledigt ist. Dies ist der Fall, wenn das Begehren erfüllt worden ist oder wenn die Erfüllung unmöglich geworden ist. In Bezug auf einen Teil der begehrten Auskünfte hat der Antragsgegner durch Erteilung der Auskünfte die Erfüllung herbeigeführt. Dies gilt insbesondere für die Mitteilung der Vernichtung der Beistandsakte, für die Angabe, dass keine personenbezogenen Daten gespeichert sind, und für die weiteren Mitteilungen im Schreiben des Antragsgegners vom 25. Mai 2021. Im Übrigen ist die Erfüllung unmöglich geworden, weil die Beistandsakte vernichtet worden ist.

2. Die Verpflichtungsanträge sind unzulässig, weil diese Klageart in der KDSGO nicht vorgesehen ist. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens – und gegebenenfalls des Umfangs – einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der ein Bescheid der Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge für zulässig erachtet.

Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019
- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -; vom 22. Dezember 2020
- IDSG 01/2020 -; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 – und vom
9. Dezember 2021 - IDSG 03/2020 -; ebenso: Datenschutzgericht der
Deutschen Bischofskonferenz, Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

65 Ob über die Zulassung von Anfechtungsanträgen hinaus auch Verpflichtungsanträge zuzulassen sind, bedarf im vorliegenden Verfahren keiner abschließenden Klärung. Denn

Verpflichtungsanträge wären allenfalls in Verfahren gegen Datenschutzaufsichten zuzulassen, nicht jedoch in Verfahren gegen einen Verantwortlichen. Letzteres wäre mit der gesetzgeberischen Beschränkung der Klagearten in § 14 Abs. 2 KDSGO nicht mehr vereinbar.

3. Die Verpflichtungsanträge zu 2. sind nicht im Sinn einer weniger rechtsschutzintensiven Klageart als Feststellungsanträge auszulegen. Denn die entsprechenden Feststellungsanträge hätten ebenfalls keinen Erfolg.

a) Unrichtige Angaben sind bereits deshalb nicht zu berichtigen, weil der Antragsteller es an einer substantiierten Bezeichnung der von ihm als unrichtig gerügten Angaben hat fehlen lassen. Im Übrigen sind bei der Berichtigung von Daten die Kompetenzgrenzen der kirchlichen Datenschutzgerichte zu beachten.

Vgl. DSG-DBK, Beschluss vom 16. September 2021 - DSG-DBK 05/2020 -;
IDSG, Beschluss vom 9. Dezember 2020 - IDSG 05/2019 -.

b) Eine Einschränkung der Verarbeitung ist nicht mehr möglich, weil die Beistandsakte vernichtet wurde.

c) Eine Unterrichtung von Empfängern kommt aus den vorstehend zu a) dargestellten Gründen nicht in Betracht.

d) Das Interdiözesane Datenschutzgericht hat keine Kompetenz, Ordnungsgelder gegen Verantwortliche zu verhängen. Lediglich die kirchlichen Datenschutzaufsichten sind befugt, Geldbußen gegen Verantwortliche zu verhängen (§ 51 KDG).

e) Für Schadenersatzbegehren ist der Rechtsweg zu den kirchlichen Datenschutzgerichten nicht eröffnet. Hierfür sind - abgesehen von dem hier nicht naheliegenden Schadenersatzbegehren gemäß can. 1729 § 1 CIC - die staatlichen Zivilgerichte zuständig (vgl. § 47 Abs. 2 KDG).

72

VII. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung des Antragstellers zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragsschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Fessler

von Cohausen-Schüssler

Dr. Korta